

HEINRICH-ZSCHOKKE-GESELLSCHAFT

Vereinsstatuten

1. Verein Seit dem 10. März 2000 besteht in Aarau ein Verein mit dem Namen *Heinrich-Zschokke-Gesellschaft* im Sinn des ZGB Art. 60 ff.
2. Zweck Sie bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und publizistischen Beschäftigung mit Heinrich Zschokke (1771–1848), seinem Werk und Wirken, seinem Kreis und seiner Zeit.
3. Mittel Sie ist bestrebt,
 - 3.1. noch nicht gedruckte oder schwer zugängliche Werke, Briefe und andere Autographen von Heinrich Zschokke sowie ihn betreffende Texte, Dokumente und ikonographisches Material zu sammeln, Interessierten zugänglich zu machen und zu publizieren;
 - 3.2. Heinrich Zschokke betreffende Forschungen und Publikationen anzulegen, zu aktivieren, zu unterstützen und zu koordinieren;
 - 3.3. Anlässe, Vorträge, Ausstellungen, Dokumentationen, literarische oder andere künstlerische Darstellungen zu Heinrich Zschokke und seiner Zeit zu veranstalten oder zu fördern.
4. Mitglieder
 - 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie wissenschaftliche Institutionen und Fachgesellschaften in der Schweiz und im Ausland werden.
 - 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Negative Entscheide können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
 - 4.3. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag von 50 Fr. Die Mitgliederversammlung kann diesen Betrag durch Statutenrevision auch ohne Vorankündigung ändern. Die Mitglieder können sich mit einer Einlage von mindestens Fr. 1000.– auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreien.
 - 4.4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten aller Art zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Gönnerinnen, Gönner Mitglieder oder Aussenstehende können mit einer Einlage von mindestens 1000 Fr. in den Kreis der Gönnerinnen/Gönner aufgenommen werden.
6. Organe
 - 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient den Vereinsgeschäften und der Präsentation von Arbeiten und Projekten im Zusammenhang mit Heinrich Zschokke. Der Vorstand kann von sich aus oder muss auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - 6.2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern sowie aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

6.3. Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Vizepräsident(in), Schreiber(in), Kassier(in) und einer beliebigen Zahl von Beisitzer(inne)n. Die Verteilung der Chargen nimmt der Vorstand selber vor, wobei die Ämter des Präsidenten/der Präsidentin, des Schreibers/der Schreiberin und des Kassiers/der Kassierin getrennt sein müssen.

6.4. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisionsstelle.

6.5. Die Amtsdauer von Vorstand und Rechnungsrevision beträgt ein Vereinsjahr. Zuwahlen in den Vorstand sind an jeder Mitgliederversammlung möglich und müssen bei Demissionen in der laufenden Amtszeit dann vorgenommen werden, wenn der Vorstand nicht mehr das statistische Minimum erreicht.

7. Vereinsvermögen

7.1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerinnen-/Gönnerbeiträgen,
- Zuwendungen,
- Unterstützungen für einzelne Vorhaben, die auf gesonderten Konten zu führen sind.

7.2. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

8. Mitgliederinformation, Publikationen

8.1. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich über den Stand der Arbeiten. Zu diesem Zweck gibt er einen "Heinrich-Zschokke-Brief" heraus.

8.2. Tritt der Vorstand als Herausgeber von Publikationen auf, so macht er, soweit wirtschaftlich möglich, den Mitgliedern und Gönnerinnen/Gönnern diese Publikationen zu einem ermässigten Preis oder gratis zugänglich.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Zwei Drittel der Mitglieder können den Verein auflösen.

9.2. Zur entsprechenden Mitgliederversammlung ist schriftlich mit ausdrücklichem Hinweis auf den Auflösungsantrag einzuladen. Diejenigen Mitglieder, die weder erscheinen noch schriftlich antworten, dürfen als Zustimmende gezählt werden, wenn an der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden für eine Vereinsauflösung stimmt.

9.3. Bei der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Kanton Aargau zuhanden des Staatsarchivs mit der Auflage, es für einen Zweck im Zusammenhang mit Heinrich Zschokke zu verwenden.

9.4. Das vom Verein gesammelte Material geht ebenfalls an den Kanton Aargau zuhanden des Staatsarchivs.

10. Eintragung und Sitz

10.1. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

10.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau.